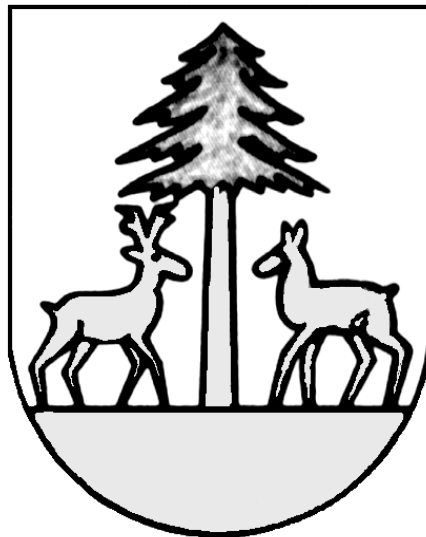


Gebührenreglement
mit Gebührentarif

der

Einwohnergemeinde
Oberlangenegg



24. Mai 2016

INHALTSVERZEICHNIS

GEBÜHRENREGLEMENT

ALLGEMEINES	2
1. GEGENSTAND	2
2. BEMESSUNG	2
3. GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	3
4. ERHEBUNG	3
GEBÜHRENBEREICHE	4
5. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	4
6. EINWOHNERKONTROLLE	5
7. GEMEINDEPOLIZEIWEISEN	6
8. BAUWESEN	7
8.1 Baugesuche, Voranfragen und Baukontrollen	7
8.2 Planungsmassnahmen	8
8.3 Nachführung des Vermessungswerks	9
9. STEUERWESEN	9
10. DATENSCHUTZ	9
11. ÖLFEUERUNGSKONTROLLE	9
12. GEMEINDELIEGENSCHAFTEN	10
13. VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
GENEHMIGUNG.....	12
AUFLAGEZEUGNIS	12

GEBÜHRENTARIF

1. VERWALTUNG	14
2. LIEGENSCHAFTEN	16
3. INKRAFRTRETEN	16
4. BESCHLUSS	16

Allgemeines

1. Gegenstand

- Grundsatz**
- Art. 1** ¹ Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonore und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit**
- Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten**
- Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
- Gebühren nach Aufwand**
- Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
 - b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK-P zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschildnerin / Gebührenschildner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** ¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen oder handelt es sich um gemeinnützige Anlässe, kann die Gemeinde auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- ² Die Zuständigkeit für den Gebührenerlass bestimmt sich nach dessen Höhe:
- | | |
|--------------------------|--|
| - Erlass bis Fr. 100.00 | Gemeindeverwalter |
| - Erlass über Fr. 100.00 | Ressortleiter Finanzen und Gemeindeverwalter |
| - Erlass über Fr. 200.00 | Gemeinderat |
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Einwohnergemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Einwohnergemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Einwohnergemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Einwohnergemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Einwohnergemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

5. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Gratis
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB,
Aufbewahrung, mit Empfangsschein

CHF 30.--

6. Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt
von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Für die Erneuerung des Niederlassungsausweises bei Geburt eines Kindes oder Umzug innerhalb der Gemeinde werden keine Gebühren erhoben.

³ Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV

Aufwandgebühr II

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV

Gratis

Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

CHF 250.00.-- bis 400.00.--

² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

CHF 125.-- bis 300.--

³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV

CHF 250.-- bis 400.--

Art. 19 Lebensbescheinigung, Adressbescheinigungen usw.

CHF 15.--

7. Gemeindepolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 ¹ Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 100.—pro Jahr
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Reklame	Art. 24 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Einwohnergemeinde ist nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Einwohnergemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 25 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag – unbefestigter Boden: pro m²/Tag ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.--- (ohne Grundgebühr) ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden ⁵ Die Gebühren für die Benutzung des Parkplatzes beim Schützenhaus Wolfrichte werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif geregelt.	CHF 40.-- CHF --.50 CHF --.20
Leumundszeugnis	Art. 26 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 15.--
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

8. Bauwesen

8.1 Baugesuche, Voranfragen und Baukontrollen

Grundsatz	Art. 29 ¹ Die Gebühren im Baubewilligungs- und Baupolizeibereich werden nach Aufwand erhoben. Massgebend sind die Rapporte der Bauverwaltung ² Es wird unterschieden zwischen normaler Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr I), qualifizierter Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr II), Pauschalgebühren und externen Kosten. ³ Die Bauherrschaft ist in geeigneter Weise auf die voraussichtlichen Kosten aufmerksam zu machen.
-----------	--

Aufwandgebühr I	Art. 30 Mit Aufwandgebühr I werden normale Verwaltungsarbeiten verrechnet. Diese sind insbesondere: - Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Gesuchsunterlagen - Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel - Einladungen, Mitteilungen, Standardkorrespondenz - Weitere ähnliche Arbeiten								
Aufwandgebühr II	Art. 31 Mit Aufwandgebühr II werden qualifizierte Verwaltungsarbeiten verrechnet. Diese sind insbesondere: - Formelle und materielle Prüfung der Gesuchsunterlagen - Profilkontrolle - Nichteintretensentscheid / Bauabschlag - Einsprachen / Einsprachenverhandlungen - Bauentscheid inkl. Nebenbewilligungen - Vorzeitige Baubewilligung / Vorzeitiger Baubeginn - Gesuche um Projektänderungen und Verlängerung der Baubewilligung - Baukontrollen - Baupolizeiliche Massnahmen (Baustopp, Wiederherstellung usw.) - Weitere ähnliche Arbeiten								
Pauschalgebühr	Art. 32 Mit einer Pauschalgebühr werden standartisierte Arbeiten verrechnet. Dies sind insbesondere: <table> <tr> <td>- Einholen von Amtsberichten</td><td>CHF 20.-- pro Gesuch</td></tr> <tr> <td>- Weitere Bewilligungen</td><td>CHF 30.-- pro Bewilligung</td></tr> <tr> <td>- Aufgabe der Baupublikation</td><td>CHF 50.--</td></tr> <tr> <td>- Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)</td><td>CHF 30.--</td></tr> </table>	- Einholen von Amtsberichten	CHF 20.-- pro Gesuch	- Weitere Bewilligungen	CHF 30.-- pro Bewilligung	- Aufgabe der Baupublikation	CHF 50.--	- Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--
- Einholen von Amtsberichten	CHF 20.-- pro Gesuch								
- Weitere Bewilligungen	CHF 30.-- pro Bewilligung								
- Aufgabe der Baupublikation	CHF 50.--								
- Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--								
Externe Kosten	Art. 33 Im Rahmen von Voranfragen, Baugesuchen, Baukontrollen und baupolizeilichen Massnahmen entstehende externe Kosten werden der Bauherrschaft direkt in Rechnung gestellt oder durch die Gemeinde weiterverrechnet.								

8.2 Planungsmassnahmen

Planung	Art. 34 ¹ Erarbeiten oder abändern, ausgelöst durch ein Bauvorhaben, von <table> <tr> <td>a) einer Überbauungsordnung</td><td>Aufwandgebühr II</td></tr> <tr> <td>b) der baurechtlichen Grundordnung</td><td>Aufwandgebühr II</td></tr> </table> ² Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages. ³ Externe Kosten für Planer, Berater, Amtsstellen usw. werden zusätzlich weiterverrechnet (effektive Kosten).	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II	b) der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II
a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II				
b) der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II				

⁴ Die Bauherrschaft ist schriftlich auf die möglichen Kostenfolgen aufmerksam zu machen.

⁵ Die Bauherrschaft hat die Bereitschaft zur Kostenübernahme schriftlich zu bestätigen.

8.3 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 35 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	---	-----------------------------------

9. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 36 ¹ Auszug aus dem Steuerregister/ Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.--
	² Registernachschlag/ Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 37 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopien)	CHF 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Verrechnung d. Kanton
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	CHF 100.-- inkl. Anteil Kanton

10. Datenschutz

Art. 38 Die Gebühren für die Einsichtnahme in eigene Daten sind im Datenschutzreglement geregelt.

11. Ölfeuerungskontrolle

Behördliche Kontrolle	Art. 39 ¹ Für die Kosten der periodischen behördlichen Kontrollen und allfällige Nachkontrollen sowie von Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers haben die Feuerungseigentümer aufzukommen.
	² Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Mehraufwand	Art. 40 Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.
Gebührentarif	Art. 41 Die Gebühren werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif geregelt.

12. Gemeindeliegenschaften

Vermietung	Art. 42 ¹ Die Gemeindeliegenschaften können an Dritte vermietet werden. ² Es besteht kein Anspruch auf Vermietung von Gemeindeliegenschaften. Gründe für die Ablehnung von Gesuchen können insbesondere sein: - Gemeindееigener Verwendungszweck - Andere Vermietung bereits bewilligt oder in Aussicht - Logistische Gründe (Unterhalt, Personal, Parkplatz, usw.) - Anlass ist in der Gemeinde generell unerwünscht - Negative Erfahrung mit dem Gesuchsteller ³ Bei gleichzeitiger Anfrage ist einheimischen Interessenten der Vorrang zu geben.
Gebühren	Art. 43 ¹ Die Benützung von Gemeindeliegenschaften ist gebührenpflichtig. Keine Gebühren werden erhoben für offizielle Anlässe unter der Trägerschaft der Einwohnergemeinde Oberlangenegg. ² Gebühren werden in folgenden Kategorien erhoben: a) Nicht gewerbliche Anlässe einheimischer Personen, Institutionen oder Vereine b) Nicht gewerbliche Anlässe auswärtiger Personen, Institutionen oder Vereine c) Gewerbliche Anlässe einheimischer Personen, Institutionen oder Vereine d) Gewerbliche Anlässe auswärtiger Personen, Institutionen oder Vereine ³ Die Gemeindeliegenschaften sollen insbesondere bei gewerblicher Nutzung betriebswirtschaftlich kostendeckend vermietet werden. Bei der Vermietung für nicht gewerbliche Zwecke sollen die variablen Kosten gedeckt werden. ⁴ Das Bewilligungsverfahren und die Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten der Schulanlagen in der Gemeinde Oberlangenegg werden durch den Gemeinderat in einer separaten Verordnung mit Gebührentarif geregelt.

13. Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Verwaltung	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Feuerwehr	Art. 46 Die Leistungen der Feuerwehr werden gemäss Feuerwehrreglement und Anhang zum Feuerwehrreglement verrechnet.	
Gebühreninkasso	Art. 47 ¹ Mahnung (ab 2. Mahnung)	CHF 20.--
	² Verfügung	CHF 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Weiter setzt der Gemeinderat im Gebührentarif die in diesem Reglement nicht festgelegten Gebühren fest. Insbesondere sind dies Gebühren für: - Leistungen der Gemeindeverwaltung - Auslagen der Verwaltung (Kopien, Spesen usw.) - Ölfeuerungskontrolle ³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.
Übergangsbestimmung	Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 50 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. ² Es hebt - das Gebührenreglement vom 12. Dezember 1998 sowie - den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 19. Dezember 1992 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 24. Mai 2016 mit 38 Stimmen zu 0 Gegenstimmen angenommen.

Oberlangenegg, 24. Mai 2016

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG
Der Präsident
Der Sekretär

Ueli Aeschlimann

Res Wittwer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter von Oberlangenegg bescheinigt:

1. Das Gebührenreglement lag vom 21. April – 24. Mai 2016 auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 21. April 2016 und Nr. 18 vom 28. April 2016 bekanntgegeben.
2. Das Gebührenreglement wurde durch die Gemeindeversammlung Oberlangenegg am 24. Mai 2016 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Oberlangenegg, 5. August 2016

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg
Der Gemeindeverwalter:

Res Wittwer

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 30. Juni und 7. Juli 2016.

Gebührentarif

**zum Gebührenreglement vom
24. Mai 2016**

Gültig ab 1. Januar 2017

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Oberlangenegg vom 24. Mai 2016 erlässt der Gemeinderat Oberlangenegg folgenden Gebührentarif:

1. VERWALTUNG

Aufwandgebühr **Art. 1** ¹ Die Aufwandgebühr I beträgt CHF 60.-- pro Stunde.

² Die Aufwandgebühr II beträgt CHF 100.-- pro Stunde.

³ Für Autospesen werden CHF 0.70 pro Kilometer verrechnet.

Fotokopien **Art. 2** ¹ Für schwarz/weiss Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:

1 – 10 Kopien	- A4 Einseitig	CHF	0.20		
	- A4 Doppelseitig	CHF	0.30		
	- A3 Einseitig	CHF	0.30		
	- A3 Doppelseitig	CHF	0.50		
11 – 100 Kopien	- A4 Einseitig	CHF	0.15	mind. CHF	2.00
	- A4 Doppelseitig	CHF	0.25	mind. CHF	3.00
	- A3 Einseitig	CHF	0.25	mind. CHF	3.00
	- A3 Doppelseitig	CHF	0.40	mind. CHF	5.00
101 – 300 Kopien	- A4 Einseitig	CHF	0.10	mind. CHF	15.00
	- A4 Doppelseitig	CHF	0.15	mind. CHF	25.00
	- A3 Einseitig	CHF	0.15	mind. CHF	25.00
	- A3 Doppelseitig	CHF	0.20	mind. CHF	40.00

Ab 300 Kopien im Seriendruck wird auf der Preisstufe «101 – 300 Kopien» ein Rabatt von 10 % gewährt.

² Für farbige Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:

1 – 10 Kopien	- A4 Einseitig	CHF	0.50		
	- A4 Doppelseitig	CHF	0.80		
	- A3 Einseitig	CHF	1.00		
	- A3 Doppelseitig	CHF	1.60		
11 – 100 Kopien	- A4 Einseitig	CHF	0.25	mind. CHF	5.00
	- A4 Doppelseitig	CHF	0.40	mind. CHF	8.00
	- A3 Einseitig	CHF	0.40	mind. CHF	10.00
	- A3 Doppelseitig	CHF	0.50	mind. CHF	16.00
101 – 300 Kopien	- A4 Einseitig	CHF	0.20	mind. CHF	25.00
	- A4 Doppelseitig	CHF	0.30	mind. CHF	40.00
	- A3 Einseitig	CHF	0.30	mind. CHF	40.00
	- A3 Doppelseitig	CHF	0.40	mind. CHF	50.00

Ab 300 Kopien im Seriendruck wird auf der Preisstufe «101 – 300 Kopien» ein Rabatt von 10 % gewährt.

³ Für gemeinnützige Vereine und Organisationen mit statutarischem Sitz in der Gemeinde Oberlangenegg werden für schwarz/weiss Fotokopien keine Gebühren verrechnet.

Laminieren

Art. 3 Für das Laminieren werden folgende Gebühren verrechnet:

- 1. A4-Seite	CHF	4.00
- Jede weitere A4-Seite	CHF	2.00
- 1. A3-Seite	CHF	5.00
- Jede weitere A3-Seite	CHF	2.50

Faxen

Art. 4 Für die Benützung des Faxgerätes werden folgende Gebühren verrechnet:

- 1. A4-Seite	CHF	4.00
- Jede weitere A4-Seite	CHF	1.00

GA-Tageskarten

Art. 5 ¹ Die Kosten für die GA-Tageskarten sollen die Estandskosten der Gemeinde decken. Der Verkaufspreis wird auf CHF 45.00¹ festgelegt. Der Zuschlag für den Versand beträgt CHF 2.00.

² Bei der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg verfügbare, noch nicht reservierte GA-Tageskarten sind am Geltungstag für Fr. 30.00 erhältlich. Es ist keine Reservation möglich. Bezug nur am Schalter der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg möglich.

Übrige Verwaltungsarbeiten

Art. 6 ¹ Die Gemeindeverwaltung kann für Dritte Arbeiten ausführen, welche im Gebührenreglement nicht enthalten sind. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

- Arbeit Gemeindeverwalter	Aufwandgebühr II
- Arbeit Verwaltungsangestellte	Aufwandgebühr I

² Der Gemeindeverwalter entscheidet bei einmaligen Aufträgen im Einzelfall, ob der Auftrag ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigt er insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die Arbeiten zu Gunsten der Gemeinde hat.

³ Bei wiederkehrenden Aufträgen ist ein Vertrag abzuschliessen, welcher durch den Gemeindeverwalter und den Ressortleiter Präsidiales abgeschlossen wird.

Ölfeuerungskontrolle

Art. 7 Die Gebühr für die Ölfeuerungskontrolle beträgt:

- für einstufige Brenner	CHF	82.30 exkl. MwSt. ²
- für mehrstufige Brenner	CHF	100.00 exkl. MwSt. ²

¹ Verkaufspreis gültig ab 01.01.2017 (bisher Fr. 43.--/Karte)

² Tarif gültig ab 01.01.2018 (bisher Fr. 82.30 für einstufige bzw. Fr. 100.-- für zweistufige Brenner)

2. LIEGENSCHAFTEN

Gebühren

Art. 8 ¹ Die Gebühren für die Benützung der Gemeindeliegenschaften werden in der Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen geregelt.

3. INKRAFTTRETEN

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

4. BESCHLUSS

Der vorliegende Gebührentarif wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 11. August 2016 genehmigt.

Oberlangenegg, 11. August 2016

GEMEINDERAT OBERLANGENEGG
Der Präsident Der Sekretär

U. Aeschlimann

R. Wittwer

Publikation

Der Gebührentarif wurde gestützt auf die kantonale Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Thuner Amtsanzeiger Nr. 33 vom 18. August 2016 und Nr. 34 vom 25. August 2016 publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Oberlangenegg, 20. September 2016

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg
Der Gemeindeverwalter:

Res Wittwer

Änderungstabelle - nach Beschluss

Gebührentarif

Änderungen	Datum GR-Beschluss	Element	Datum Inkrafttreten
1.	17.10.2016	Art. 5 Abs. 1	01.01.2017
2.	12.10.2017	Art. 7	01.01.2018